

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 31.05.2013

Nr.: 07

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 65 Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land 114
 - 66 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf 117
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 67 Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren zum 17. Sachsen-Anhalt-Tag vom 28. Juni bis 30. Juni 2013 in der Stadt Gommern Gebührensatzung 119
 - 68 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit III. der Ortschaft Leitzkau für den Kalkulationszeitraum 2012 121
 - 69 2. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2012 122
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 70 Bekanntmachung der Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffenwahl für die Amts- und Landgerichte des Landes Sachsen-Anhalt, Geschäftsjahre 2014 bis 2018 der Stadt Gommern 122

- 71 Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Nebenanlagen der Bundesstraßenanlage B 246 /"Hauptstraße" in der OS Nedlitz 123
- 72 Bekanntmachung über die Widmungen der Straßenflächen und Nebenanlagen innerhalb der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz - Allgemeinverfügung über die Benennung der Straßen Holunderweg und Schlehenweg in der Gemeinde Biederitz 123
- 73 Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.33/2012 „Parkweg II“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge 124
- 74 Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2011 125
- 75 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey 126
- 76 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Biederitz für die Wahl 2013 der Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und des Landgerichts Stendal 127

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 77 Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen

(WKA) vom Typ Siemens SWT in der Gemarkung Fischbeck	128	1. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen		2. Sonstige Mitteilungen
E. Sonstiges		

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

65

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land

A. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Allgemeines

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. der Bek. vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir unter der nachstehenden Adresse schriftlich einzureichen:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 67 Börde-Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am

Montag, dem 15.07.2013, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 2 BWG von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie einzelnen wahlberechtigten Personen eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, dem 17.06.2013 dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, am **Freitag, dem 05.07.2013** die Parteieigenschaft fest.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

1.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

1.2.1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers

1.2.2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

1.3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbänden, in

deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

- 1.4. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen
- 1.5. Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 1.6.1. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).
Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.
Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
Wird bei Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 MG LSA eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- 1.7. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.7.1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
 - 1.7.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO).
Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
 - 1.7.3. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
 - 1.7.4. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
 - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 23 und 24 BWG)

- 2.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

- 2.2. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, **15.07.2013**, (69. Tag vor der Wahl) **18 Uhr** können Kreiswahlvorschläge grundsätzlich geändert werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am **26.07.2013** (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

- 3.1 Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
Auf dem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- 3.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15.07.2013 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:
- 3.2.1. die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- 3.2.2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- 3.2.3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- 3.2.4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- 3.2.5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- 3.3. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- 3.4. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

- 4.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 26.07.2013 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.2. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.
- 4.3. Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 29.07.2013, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift des Landeswahlleiters als Vorsitzenden des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 01.08.2013 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.
- 4.4. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **05.08.2013** (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Burg, den 10.05.2013

gez. Braun

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf.

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, in 01109 Dresden hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Mangelsdorf beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA MG 01	Mangelsdorf	1	26/3
WKA MG 02	Mangelsdorf	1	55/1
WKA MG 03	Mangelsdorf	1	63/1
WKA MG 04	Mangelsdorf	1	107/2
WKA MG 05	Mangelsdorf	1	102/1
WKA MG 06	Mangelsdorf	1	110
WKA MG 07	Mangelsdorf	1	71/2
WKA MG 08	Mangelsdorf	1	77/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte c, Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 96) in Verbindung mit Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

10. Juni 2013 bis 09. Juli 2013

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 08:30 bis 16:00 Uhr
von 08:30 bis 17:00 Uhr
von 08:30 bis 12:00 Uhr

2. Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Zimmer 112
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Sekretariat
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

10. Juni 2013 bis 23. Juli 2013

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12. August 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Bürgerhaus Jerichow Karl-Liebknecht-Straße 55 39319 Jerichow

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Genthin, den 17. Mai 2013

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

67

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Gebühren zum 17. Sachsen-Anhalt-Tag vom 28. Juni bis 30. Juni 2013 in der Stadt Gommern Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA 1993, S. 568), in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBL. LSA, S. 238, 239) und der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBL. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBL. LSA, S. 14, 18) und §1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBL. S. 814) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S: 405), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Gommern erhebt von den gewerblichen Teilnehmern des 17. Sachsen-Anhalt Tages Gebühren für Standplätze, gestaffelt nach Lage des Standplatzes und nach Waren- und Leistungsangebot. Des Weiteren wird für die Bereitstellung von Energie- und Wasseranschlüssen sowie Müllentsorgung eine Pauschale berechnet. Für die Bereitstellung von Parkplätzen und den Bustransfer von den Parkplätzen zum Festgebiet werden Buttons verkauft.

§ 2 Einteilung der Kategorien

Kategorie 1: Platz des Friedens
Parkplatz Norma
Festplatz Große Gartenstraße

Kriterien: - Rundfunk- und Fernsehübertragung
medienwirksamer, stark frequentierter Standort
während des gesamten Festes finden Programme statt

Kategorie 2: Bahnhofstraße
Martin-Schwantes-Straße
Steinhauerplatz
Kirchplatz
Salzstraße
Hahnemannplatz

Kriterien: - stark frequentierte Standorte
zeitlich versetzte Präsentationen und Programme auf den
Themen- und Regionalbühnen

Kategorie 3: Am Kulk
Fuchsbergstraße
Pretziener Straße
W.-Rathenau-Straße
Friedrich-Ebert-Straße

Kriterien: - Nähe Regionaldörfer
Verbindungsstraßen im Festgelände

§ 3 Gebühren

Stand	Gebühr in €	Kategorie 1 /in €	Kategorie 2 /in €	Kategorie 3 /in €	Bemerkungen
Imbiss (Imbiss-, Fisch- und Grillstände)	200 - 1500	800 - 1500	500 - 800	200 – 500	Gebühr richtet sich nach Standgröße, die 50 m ² nicht überschreitet
Ausschank (Saft, Cocktails, Bowle, Wein, Sekt)	15 – 100	50 - 100	30 - 50	15 - 30	pro m ²
Süß- und Backwaren, Eis (zum Sofortverzehr)	30 - 100	80 – 100	50 - 80	30 - 50	pro lfd. Frontmeter
Marktstand (Lebensmittel, Spielwaren, Korbwaren, Bücher)	20 - 60	50 - 60	40 - 50	20 - 40	pro lfd. Frontmeter
Händler ohne festen Standplatz	50 - 120				
Angebote in Regionaldörfern, die über die Landkreise gemeldet werden					Gebühr nach Kategorie 3 entsprechend des Standes
Sonstige Angebote (z.B. handwerkliche Darstellung)	0 - 5				pro lfd. Frontmeter
Schausteller	200 – 2500				Art des Geschäftes (kann auch komplett vergeben werden)
Ortsansässige Gastronomen, die zusätzliche Flächen über die ansonsten erlaubte Sondernutzung hinaus nutzen	5 – 15	10 - 15	5 - 10	5	pro m ²
Ortsansässige Händler und Dienstleister	0 - 6	5 - 6	0 - 5	3 - 4	pro m ²
Firmenpräsentationen/Promotion mit Verkauf	25 - 80	50 - 80	30 - 50	25 - 30	pro m ²

Die vorstehenden Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung vom 28.06. bis 30.06.2013. Pauschalen für die Bereitstellung von Energie- und Wasseranschlüssen sowie die Müllentsorgung (alle Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung vom 28.06. bis 30.06.2013)

	Schuko 220V	16A	32A	63 A
Energie	30 €	35 €	50 €	75 €
Wasser	30 €			
Müll	15 €			

Schukosteckdosen – individuell /Einzelfall und abhängig vom Bedarf (bei Imbiss- und Getränkeständen - pro Steckdose)
Der Verkauf von Buttons.

Je 1 Stück Button 3,50 €.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 29.05.2013

gez. Hünenbein
Bürgermeister

68

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern
Bauamt

Anlage
zum Beschluss - Nr.: 0012/2013

Satzung

über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit III. der Ortschaft Leitzkau, gemäß § 9 der wSABS der Ortschaft Leitzkau vom 29. April 2010 für den Kalkulationszeitraum 2012

§ 1

Für die Abrechnungseinheit III. der Ortschaft Leitzkau wurde für das Jahr 2012 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 44.015,31 € festgesetzt. Abzüglich des Gemeindeanteils beträgt der umlagefähige Aufwand 29.341,49 €. Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung für übergroße Grundstücke 770.683,69 m² ermittelt. Damit ergibt sich für das Jahr 2013 ein Beitragssatz von 0,038072 €/m². Der Beitragssatz wird für das Abrechnungsgebiet III. Ortschaft Leitzkau wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2013	0,038072

§ 2

Das übergroße Wohngrundstück wurde nach Überprüfung aller Grundstücke in der Abrechnungseinheit III. auf 2.056,12 m² festgesetzt.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 31. Mai 2013

Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

69

Stadt Möckern

2. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2012

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 23.05.2013 nachstehende 2. Änderung der Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ vom 13.10.2011 beschlossen:

§ 1

Im § 6 (1) werden die Beitragssätze für das Jahr 2012 eingefügt.

Der § 6 (1) erhält damit folgende Fassung:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2012**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz In €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz In €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,77	1,09
„Nuthe/Rosel“	8,9547	1,9163
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3462	2,4183

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 23.05.2013

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

70

Stadt Gommern

Amtliche Bekanntmachung

Die vom Stadtrat Gommern mit Beschluss Nr. 0017/2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffenwahl für die Amts- und Landgerichte des Landes Sachsen-Anhalt, Geschäftsjahre 2014 bis 2018, liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 03.06.2013 bis zum 11.06.2013 in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 29, während der Öffnungszeiten aus. Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll der Stadtverwaltung oder des Amtsgerichtes Burg mit der

Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

71

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern
Bauamt

31. Mai 2013

**Bekanntmachung Beschluss-Nr.: 0106/2012
der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gommern v. 29. Mai 2013**

**Abschnittsbildungsbeschluss zum grundhaften Ausbau der Nebenanlagen der Bundesstraßenanlage
B 246 /"Hauptstraße" in der OS Nedlitz.**

Beschluss und Begründung:

Die Stadt Gommern führt mit Mitteln zur Förderung des kommunalen Straßenbaus aus Bundesmitteln nach § 3 (1) Entflechtungsgesetz (EntflechtG) den grundhaften Ausbau der Nebenanlagen in der OS Nedlitz durch. Die Anlieger werden durch das Ortsrecht der eSABS zur Beitragsveranlagung herangezogen. Der betreffende Abschnitt beginnt auf der linken Straßenseite in Richtung der Landeshauptstadt Magdeburg nach der Einfahrt zur Anliegerstraßenanlage „Siedlung“ mit der Wohnbebauung Haus-Nr.: 3 a und endet mit der Haus-Nr.: 35. Auf der rechten Straßenseite beginnt der Bereich hinter der Einfahrt zur Anliegerstraßenanlage „Wahlitzer Weg“ mit der Haus-Nr.: 1 und endet mit der Haus-Nr.: 34 an dem ländlichen Wirtschaftsweg „Vehlitzer Weg“. Zur Verdeutlichung der Örtlichkeit sind dem Beschluss zwei Lagepläne von dem Abschnittsanfang und dem Abschnittsende sowie vier Bilddokumente beigelegt. Rechtsgrundlage ist der § 6 (4) KAG LSA i. V. m. der beschlossenen eSABS vom 29.04. 2010 §§ 3 (2) i. V. m. 7 (4). Der Stadtrat beschloss den Abschnittsbildungsbeschluss entsprechend §§ 3 (2) i. V. m. 7 (4) der eSABS der Stadt Gommern für den oben näher erläuterten Teilabschnitt der Bundesstraße B 246/"Hauptstraße" in der Ortschaft Nedlitz auf seiner Sitzung am 29. Mai 2013. Die sechs Anlagen und der Beschluss 0106/2012 vom 29. Mai 2013 sind gesiegelt und unterschrieben im Bauamt, Zimmer 13, Platz des Friedens 10 in 39245 Gommern zu den Dienststunden im Zeitraum vom 03. Juni bis 08. Juli 2013 öffentlich ausgelegt und einzusehen.

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

Das Original ist unterschrieben und gesiegelt.

72

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

**Über die Widmungen der Straßenflächen und Nebenanlagen innerhalb der Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 6 StrG LSA
Allgemeinverfügung über die Benennung der Straßen Holunderweg und Schlehenweg in der Gemeinde Biederitz**

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Biederitz OT Biederitz vom 11.12.2012 gelten die folgend genannten Straßen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Gemeindestraßen auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff.14. Beschluss GR Biederitz Nr. 361-004-2008.

Die Widmung und Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA. Gemäß § 6 Abs. 2 StrG LSA erfolgt eine Beschränkung (Zone 30km/h).

Die zu widmenden Straßen und benannten Straßen befinden sich westlich der Karl- Marx – Straße.



OT Biederitz

Holunderweg Beschluss Nr. 77/2012, Flur 1, Flurst. 10222, Teilfl. 10235, 10178, 10173, 10169

Schlehenweg Beschluss Nr. 76/2012, Flur 1, Flurst. 10212, 10226, Teilfl. 10235, Teilfl. 10216

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, einzulegen

Der Lageplan kann im Bauamt/Amt 3 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

Bekanntmachung

Beschluss Nr. 16/2013

Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr.33/2012 „Parkweg II“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.02.2013 die Auslegung des Bebauungsplanes 33/2013 „Parkweg II“ Biederitz OT Heyrothsberge gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO.

Die Planung dient der Errichtung von 3 Wohn- und Geschäftshäusern sowie max. zwei nicht störenden Gewerbebetrieben mit Wohnung. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Parkweges im OT Heyrothsberge zwischen dem Wohngebiet Parkweg I und dem Gewerbegebiet Parkweg.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht, das Baugrundgutachten, die Schalltechnische Untersuchung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Regionalen Plangemeinschaft Magdeburg des Landesverwaltungsamtes und des Landkreises Jerichower Land in der Zeit

vom 10.06.2013 bis 10.07.2013 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

74

Gemeinde Biederitz
Amt 1 Haupt- und Ordnungsamt

**Beschlusses Nr. 27 /2013 Jahresrechnung 2011
und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz fasste in seiner Sitzung am 23.05.2013 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Biederitz einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2011 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für Jedermann in der Zeit

vom 03.06.2013 – 17.06.2012

in der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Zimmer 35, in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Biederitz, den 24.05.2013

i.A.

gez. Knust
Amtsleiter Amt 1

75

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf
Elbe-Parey“ im OT gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 28.05.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ im OT Parey (ehemals B-Plan „Mühlenmuseum“) zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ wird als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

17.06.2013 bis zum 18.07.2013

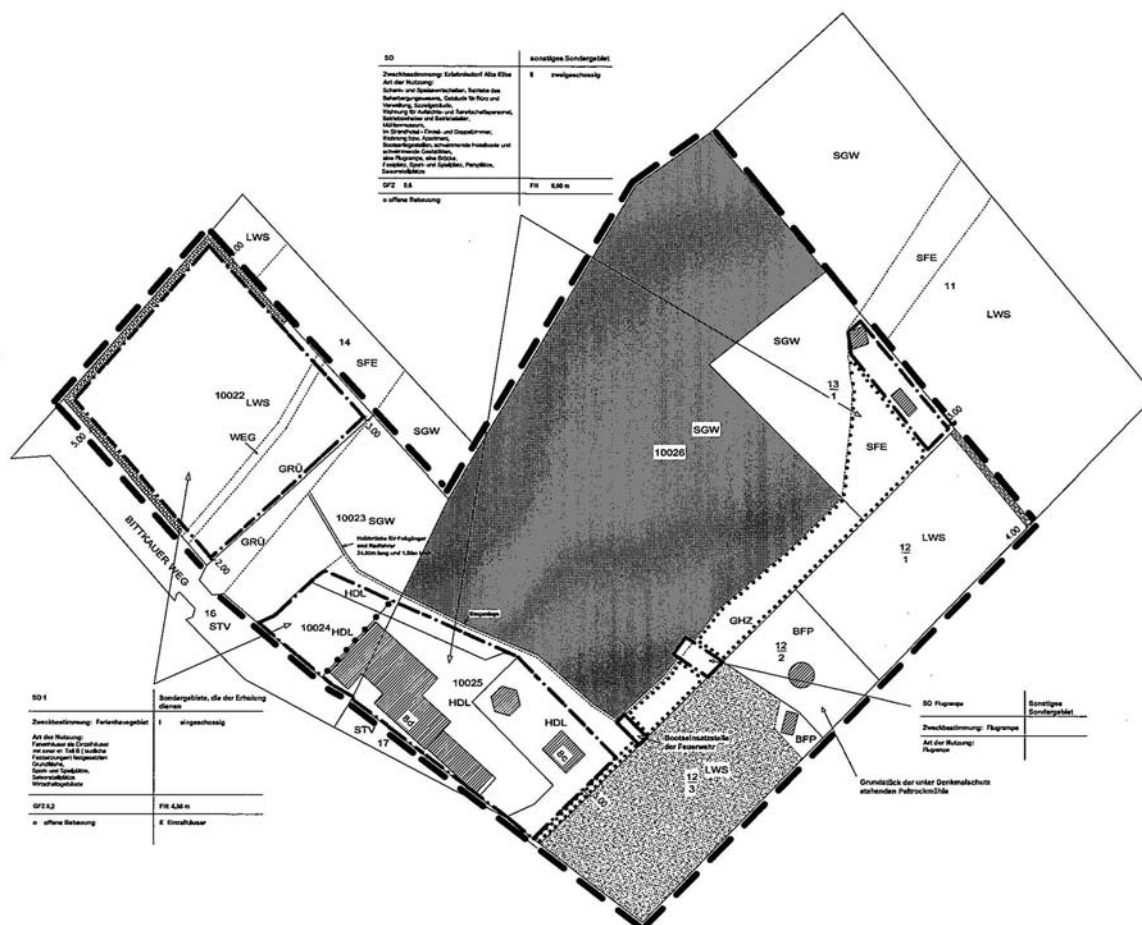
in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 29.05.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin



76

Gemeinde Biederitz

29.05.2013

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl 2013 der Haupt- und Hilfschöffen des Amtsgerichts Burg und des Landgerichts Stendal

Für die Wahl 2013 der ehrenamtlichen Haupt- und Hilfschöffen für die Amtsperiode 2014 -2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 23.05.2013 mit Beschluss-Nr. 29/2013 die

Vorschlagsliste

für das Amtsgericht Burg und das Landgericht Stendal.

Zu jedermanns Einsichtnahme wird die Vorschlagsliste in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Biederitz, Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, Zimmer 107, während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

11.06.2013 bis 18.06.2013 öffentlich ausgelegt.

Entsprechend § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Biederitz Einspruch gegen die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste erhoben werden, die gemäß §32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

gez. Gericke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

77

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird Herrn Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Siemens SWT-2.3-113
mit einer Gesamthöhe von 149 m (Nabenhöhe 92,50 m, Rotordurchmesser 113 m)
und einer Nennleistung von jeweils 2,300 MW**

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
N 1	Fischbeck	10	80/1
N 2	Fischbeck	10	63
N 3	Fischbeck	10	65/4
N 4	Fischbeck	10	101/52
N 5	Fischbeck	9	63/1

durch den Landkreis Stendal erteilt. Desweiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

3. Juni 2013 bis einschließlich 17. Juni 2013

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gemeinde Wust-Fischbeck
Büro des Bürgermeisters
Kabelitzer Straße 1
39524 Fischbeck (Elbe)

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters (siehe Aushang Gemeinde)

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungshauptstelle
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungsnebenstelle
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Jerichow
Rathaus Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 13.05.2013

gez. Carsten Wulfänger

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.